

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen
PLW2-BA-1868/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at	
Fax: 02742/9025-37231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2742) 9025	Durchwahl	Datum
	Adl Christine	37235		06.06.2024

Betrifft

PENNY GmbH; Verkaufsgeschäft im Standort 3150 Wilhelmsburg, Grst.Nr. 606/2 der KG Wilhelmsburg, Gemeinde Wilhelmsburg, **Änderung gemäß § 81 Abs.2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 – Kundmachung**

KUNDMACHUNG

Die Bautechniker Projektierung GmbH hat für die PENNY GmbH folgende **nachbarschaftsneutrale Änderungen** im Lebensmittelmarkt am Standort 3150 Wilhelmsburg an der Traisen, Bahnhofstraße, Grst.Nr. 606/2, KG Wilhelmsburg, Gemeinde Wilhelmsburg, angezeigt.

- Aufstellung eines Leergutrücknahmeautomaten im Lager
- Schaffung eines Vorraumes zwischen Verkaufsraum und Lager
- Austausch der Brandschutztüre mit Gehflügel zwischen Verkaufsraum und Lager
- Versetzen vom bestehenden Schnelllauftor

Hinweise:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind. Den Nachbarn kommt in diesen Änderungsanzeigeverfahren eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob das Anzeigeverfahren zu Recht Anwendung findet.

1. Die Projektunterlagen liegen bis **20.Juni 2024** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zur Einsichtnahme auf.

2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des nachbarneutralen Anzeigeverfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

Rechtsgrundlagen

§§ 81 Abs. 3, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Wilhelmsburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 3150 Wilhelmsburg
mit dem Ersuchen,
- je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K l i m e s c h